

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der öffentlichen Feuerwehr der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (Feuerwehrgebührensatzung)

(veröffentlicht im INTERNET unter der Adresse www.rostock.de/bekanntmachungen am 1. Februar 2025)

Aufgrund § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBL. M-V 2024 S. 351), der § 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBL. M-V S. 650) sowie des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015 (GVOBL. M-V S. 612), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2024 (GVOBL. M-V S. 494), hat die Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vom 15. Januar 2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Tatbestand

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Feuerwehr der Hanse- und Universitätsstadt Rostock werden Kosten nach dieser Satzung geltend gemacht, soweit für diese nach dem BrSchG oder weiterer Gesetze Kostenersatz verlangt werden kann. Die Inanspruchnahme wird folgend als „Einsatz“ bezeichnet.

§ 2 Auslagenersatz

- (1) Werden bei der Inanspruchnahme der Feuerwehr Auslagen notwendig, zum Beispiel durch Verbrauch von vorgehaltenem Material oder Dienstleistungen Dritter, so sind diese zu erstatten. § 6 dieser Satzung gilt entsprechend.
- (2) Die Wiederbeschaffungskosten für vorgehaltenes und verbrauchtes Schaummittel, Ölbindemittel usw. werden verbrauchsabhängig in voller Höhe des gezahlten Kaufpreises des wiederbeschafften Gutes berechnet.
- (3) Kosten für einsatznotwendige Dienstleistungen Dritter, die die Feuerwehr nicht mit eigenen Mitteln erbringen kann, werden in voller Höhe berechnet.

§ 3 Schuldnerin oder Schuldner

Wer als Schuldnerin oder Schuldner zum Kosten- und Auslagenersatz verpflichtet ist und herangezogen werden kann, bestimmt sich nach § 25 Abs. 2 und 4 BrSchG.

§ 4 Kostenersatz

Der Kostenersatz ergibt sich aus dem jeweiligen Tarif, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist. Er besteht aus den Personalkosten der Feuerwehr, den Fahrzeug- und Gerätekosten sowie den Sachkosten und wird nach der Maßgabe des § 5 dieser Satzung erhoben.

§ 5 Tarif

- (1) Die Personalkosten ergeben sich aus dem Personalkostensatz, der Anzahl der eingesetzten Kräfte der Feuerwehr und der Einsatzdauer.
- (2) Die Personalkostensätze ergeben sich aus den Jahresarbeitsstunden der Einsatzkräfte und den im Juli 2024 veröffentlichten maßgeblichen Personalkostenansätzen der Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGST).
- (3) Die Personalkosten für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr ergeben sich aus den diesbezüglichen durchschnittlichen Aufwendungen der Haushaltjahre 2021 bis 2023.
- (4) Die Kosten für die eingesetzten Fahrzeuge und Geräte werden auf der Basis der Einsatzzeit diesbezüglichen durchschnittlichen Aufwendungen der Haushaltjahre 2021 bis 2023 berechnet.
- (5) Einsätze werden minutengenau in Zeiteinheiten von je einer Minute berechnet. Die kostenpflichtige Zeit beginnt mit der Alarmierung und endet mit dem Eintreffen an der jeweiligen Feuerwache zzgl. der Zeit zur Wiederherstellung der vollen Einsatzbereitschaft. Maßgeblich, auch für verbrauchte Mittel, ist insoweit der Einsatzbericht. Ergeht auf der Rückfahrt zur Feuerwache ein neuer Einsatzbefehl, so endet der bisherige Einsatz und es beginnt der folgende Einsatz.
- (6) Sollten einzelne Leistungen dieser Satzung der Umsatzsteuer unterliegen, erhöht sich der Betrag um die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Pflicht zum Kostenersatz entsteht mit der Verwirklichung des Kostenersatztatbestandes. Erfolgt eine Leistungserbringung auf Antrag, so entsteht die Pflicht zum Kostenersatz mit Antragsbewilligung.
- (2) Die zu zahlenden Gebühren und Auslagen werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 7 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der öffentlichen Feuerwehren der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vom 26. Juni 2024 außer Kraft.

Rostock, 30. Januar 2025

Die Oberbürgermeisterin
Eva-Maria Kröger

Anlage
Tarif